

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Beschlussvorlage-Nr:
GVUe-0563/19

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss GVUe-0557/19 über die Aufhebung des Umlegungsverfahrens zum B-Plan Nr. 13 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße"

Amt / Bearbeiter
FD zentrale Dienste /
Bergmann

Datum:
20.06.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	24.09.2019	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung
Öffentlich	10.03.2020	Bauausschuss Ückeritz	Vorberatung
Öffentlich	16.06.2020	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt, dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 07.06.2019 gegen den Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsverfahrens vom 23.05.2019 stattzugeben. Das Umlegungsverfahren ist entsprechend fortzuführen.

Sachverhalt:

In einer gemeinsamen Beratung des Bauausschusses sowie den weiteren Gemeindevertretern am 03.03.2020 wurde sich darauf verständigt, das Umlegungsverfahren fortzuführen. Demzufolge wäre dem Widerspruch des Bürgermeisters gegen den seinerzeitigen Aufhebungsbeschluss stattzugeben und die Umlegungsstelle entsprechend zu informieren, einen Umlegungsplan zu erarbeiten.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Ückeritz	9						

BÜRGERMEISTER OSTSEEBAD ÜCKERITZ AXEL KINDLER

Bäderstraße 5
17459 Ückeritz
01728759136

Eingang 7.6.19
Jann

5. Juni 2019

1. Stellvertreter Bürgermeister Herr Wöllner

Herr Franz Wöllner
 Waldstraße 4
17459 Ückeritz

Sehr geehrter Herr Wöllner

Hiermit lege ich in meiner Funktion als Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Ückeritz gegen den Beschluss der Gemeindevertretung gemäß der Beschlussvorlage GVUe-0557/19 vom 23.05.2019 bezüglich Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Umlegungsverfahrens zum B-Plan 13 Wohnbebauung an der Mühlenstraße **Widerspruch** ein.

Begründung:

Gemäß § 33 Abs. 1, Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern KV hat der Bürgermeister einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Meiner Ansicht nach ist der Beschluss rechtswidrig zustande gekommen.

Nach § 29 Abs. 1, Satz 1 KV setzt der Vorsitzende der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung von Sitzungen der Gemeindevertretung fest. Aus § 39 Abs. 2, Satz 2 KV ergibt sich, dass der Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden gleichzeitig die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrnimmt.

Ich bin in der Gemeinde Ostseebad Ückeritz Bürgermeister und somit auch Vorsitzender der Gemeindevertretung.

Bei der Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung vom 23.05.2019 erfolgte bezüglich des oben genannten Tagesordnungspunktes gemäß Beschlussvorlage GVUe-0557/19 keine Abstimmung mit mir, vielmehr wurde der Tagesordnungspunkt

durch den LVB des Amtes als Tischvorlage präsentiert und zur Abstimmung gestellt.
In § 127 Abs. 1, Satz 1 KV ist wiederum geregelt, dass das Amt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vorbereitet und sie ausführt. Wie bereits dargelegt wurde die genannte Beschlussvorlage aber ohne mein Einvernehmen und damit ohne meine erforderliche Zustimmung als Tischvorlage vorgelegt und zur Abstimmung gebracht.

Die Beschluss und Entscheidungskompetenz sowie die Willensbildung zur inhaltlichen Ausgestaltung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft verbleibt aber bei den gemeindlichen Organen. Das Einvernehmen mit dem Bürgermeister erfordert zwingend dessen Zustimmung und ist als besondere Ausgestaltung des § 125 Abs. 2 KV zu verstehen, wonach das Recht der Gemeinde, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu regeln unberührt bleibt.

Das gewährleistet, dass das Amt kein unmittelbares, eigenes Initiativrecht bei der Ausgestaltung der Tagesordnung von Gemeindevertretersitzungen und kein losgelöstes Gestaltungsrecht bei der Entscheidungsvorbereitung der Gemeinde hat.

Daraus folgt, dass der Beschluss rechtsfehlerhaft zustande gekommen und damit schon deshalb rechtswidrig ist.

Darüber hinaus bin ich auch der Ansicht, dass die Ausführungen in der Beschlussvorlage bezüglich eventuell auf die Gemeinde zukommende Kosten wegen des Umlegungsverfahrens falsch sind. In dem Umlegungsbeschluss ist geregelt, dass die Kosten auf die beteiligten Grundstückseigentümer umgelegt werden. Insofern können also schon keine Kosten auf die Gemeinde zu kommen. Die Gemeinde muss zwar in Vorlage gehen, ist aber bezüglich der Forderung gegen die Eigentümer abgesichert, da notfalls auf die Grundstücke als Wert zurückgegriffen werden kann.

Schadenersatzforderungen gegen die Gemeinde sind bei ordnungsgemäßer Durchführung des Umlegungsverfahrens nicht zu befürchten.

Vielmehr besteht die Gefahr, dass dauerhaft Kosten auf die Gemeinde zukommen, wenn das Umlegungsverfahren nicht durchgeführt wird und die jetzige Aufteilung Bestand haben sollte. Bei der jetzigen Aufteilung ist davon auszugehen, dass die Gemeinde zumindest einen Teil der Ausgleichsflächen dauerhaft zu bewirtschaften hätte und die dafür entstehende Kosten nicht weitergeben könnte. Auch das wäre bei Durchführung des Umlegungsverfahrens nicht der Fall. Unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zum sparsamen Handeln wäre auch das rechtswidrig.

Mit freundlichem Gruß,

Bürgermeister



1 Stellvertreter Bürgermeister





Sachverhaltsdarstellung – Herr Bergmann, LVB

Der 1. stellv. Bürgermeister Herr Wöllner hat mir am 12.06.2019 den von Herrn Kindler gegen Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsverfahrens erhobenen Widerspruch zugeleitet. Herr Wöllner hatte dieses Widerspruchsschreiben am 07.06.2019 in seinem Posteingang.

Die Ausführungen des Bürgermeisters im Widerspruchsschreiben entsprechen nicht der Wahrheit!

Die Beschlussvorlage zur Aufhebung des Umlegungsverfahrens habe ich als Verwaltungsvorlage erstellt und zwar bereits im Januar 2019. Im Rahmen der Sitzungsvorbereitung für jede auf diesen Zeitpunkt folgende Sitzung hat der Bürgermeister diese Vorlage nicht auf die Tagesordnung gesetzt und sich auch sonst in keinsten Weise mit der Sache selbst auseinandergesetzt.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.05.2019 habe ich keinen Antrag zur Aufnahme der Beschlussvorlage in die Tagesordnung gestellt. Dieses Recht obliegt mir auch nicht.

Vielmehr hat der Bürgermeister Herr Kindler unter dem Tagesordnungspunkt 2 „Änderungsanträge zur Tagesordnung“ beantragt, die Beschlussvorlage mit auf die Tagesordnung zu nehmen und hat diesen, seinen Antrag bzgl. der Dringlichkeit damit begründet, Schaden von der Gemeinde abzuwenden! Diese Begründung ist auch korrekt und Anlass für die Erstellung der Verwaltungsvorlage, da gemäß § 6 Abs. 1 der Umlegungsausschusslandesverordnung M-V die Kosten der Umlegungsstelle von der Gemeinde zu tragen sind!

Der Widerspruch entspricht daher nicht den Tatsachen und dem tatsächlichen Ablauf der Gemeindevertreter Sitzung am 23.05.2019.

Gemäß § 33 Abs. 1, Satz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV) muss die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung über die Angelegenheit beschließen.

„Der Widerspruch löst die Pflicht der Gemeindevertretung aus, sich in ihrer nächsten Sitzung erneut mit der Angelegenheit zu befassen und über sie zu beschließen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat daher die Pflicht, die Angelegenheit erneut auf die TO zu setzen (§ 29 Abs. 1, Satz 1 KV).

Wie an einem Vergleich mit Abs. 3 zu erkennen, der den Begriff Widerspruch verwendet, ist mit dem Begriff der Angelegenheit mehr gemeint als die bloße Frage, ob der Widerspruch des Bürgermeisters berechtigt ist. Vielmehr ist auch die Sachfrage selbst erneut zu entscheiden.

(...)

Eine erneute Sachentscheidung entfällt allerdings naturgemäß dann, wenn die Gemeindevertretung den Widerspruch zurückweist.“ (Gentner in Schweriner Kommentierung zur KV zu § 33 Rz 4-6).

Daraus ergibt sich, dass die Gemeindevertretung erneut zu entscheiden hat.

Der Widerspruch selbst ist unbegründet, da er den Sachverhalt des Zustandekommens des Beschlusses falsch wiedergibt!

20.06.2019

R. Bergmann